

NEGZ | Pressehaus/4102 | Schiffbauerdamm 40 | 10117 Berlin

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt, Natur und Digitalisierung
Herrn Sven Thomsen
Postfach 7151

24171 Kiel – *per E-Mail*

Berlin, 20. Juli 2021

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Digitalisierung und Bereitstellung von offenen Daten und zur Ermöglichung des Einsatzes von sich selbstständig weiterentwickelnden, datenbasierten Technologien in der Verwaltung

Sehr geehrter Herr Thomsen,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o.g. Gesetzentwurf danken wir.

1. Vorbemerkung

Das Ziel des Entwurfs eines Digitalisierungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein, die Digitalisierung der Landes- und Kommunalverwaltung – etwa im Hinblick auf Open-Source-Software, das Open-Data-Prinzip und den Einsatz von KI – fortzuentwickeln, an die Erfahrungen der Bürgerinnen und Bürger im täglichen Umgang mit digitalen Angeboten anzupassen, auch die Verwaltungsmitarbeiter und Verwaltungsmitarbeiterinnen voll in die Digitalisierung einzubeziehen, zugleich die hohen Anforderungen der Verwaltung an die Digitalisierung z.B. in Bezug auf Rechtswirksamkeit, Datensicherheit und Datenschutz zu wahren, begrüßen wir.

Schleswig-Holstein hat mit dem E-Government-Gesetz von 2009 Pionierarbeit bei dem Bemühen geleistet, rechtliche Regelungen dazu zu nutzen, der Digitalisierung der Verwaltung voranzubringen. Die späteren E-Government-Gesetze des Bundes, des Freistaats Sachsen und fast aller weiterer Bundesländer haben einerseits den Impuls von Schleswig-Holstein aufgegriffen,

andererseits die Gesetze um Regelungen rund um die elektronische Kommunikation von Bürgerinnen und Bürgern und der Unternehmen mit der Verwaltung erweitert. Es wurden auch immer stärker IT-Sicherheitsstandards eingefügt und auch viele Instrumente der digitalen Zusammenarbeit innerhalb der Verwaltung und über die Verwaltungsebenen hinweg reguliert.

Schleswig-Holstein hat viele solcher E-Government-Regelungen mittlerweile in das Landesverwaltungsgesetz integriert und ist damit einen anderen Weg gegangen als die anderen Länder, die teils dynamisch auf das (Bundes-) VwVfG verweisen oder im Wege der Simultangesetzgebung wortgleich die Bundesregelungen in ihr VwVfG übernehmen und sämtliche Nicht-Verfahrensregelungen in die jeweiligen E-Government-Gesetze übernommen haben. Der Vorteil von in das VwVfG integrierten E-Government-Regelungen (Transparenz bei der Frage, was beim E-Government zu beachten ist), geht allerdings dann verloren, wenn wesentliche Themen in Sondergesetze verlagert werden (Offene-Daten-Gesetz, IT-Einsatz-Gesetz, Geodateninfrastrukturgesetz). Zudem erschwert der Sonderweg von Schleswig-Holstein eine landesgrenzenübergreifende Regelungskohärenz, die mit dem OZG erreicht werden sollte. E-Government-Gesetzgebung sollte daher stärker auf ein gemeinsames Vorgehen mit anderen Ländern ausgerichtet sein.

2. Zu Art. 1 (Änderung des Landesverwaltungsgesetzes)

Der vorgeschlagene neue **§ 52b Abs. 2 LVwG** bindet – der Intention des OZG entsprechend – die Servicekonten in die Regelung der Verwaltungszugangskanäle ein, was sinnvoll ist und weitgehend auch den modernisierten EGov-Regelungen anderer Länder entspricht.

Die neue Vorgabe in **§ 52 c Abs. 3 und 4 LVwG**, auch bestehende Onlineformulare barrierefrei, maschinenlesbar und in einem offenen Format bis zum 1.1. 2025 bereitzustellen, geht über die meisten anderen EGov-Regelungen der Länder hinaus, ist aber sinnvoll und zukunftsweisend.

Die „Kann“-Regelung zur elektronischen Verwaltungsaktenführung und zur elektronischen Vorgangsbearbeitung vor allem in den Kommunen in der geänderten Fassung des **§ 52d LVwG** ist zu begrüßen; sie entspricht der Regelung in den meisten anderen EGov-Gesetzen der Länder. Wünschenswert wäre allerdings im Sinne einer durchgehend landesweiten elektronischen Aktenführung, die Kommunen verbindlicher zur tatsächlichen Umstellung auf die Digitalisierung der Verwaltungsaktenführung zu veranlassen. Hierzu wäre allerdings die damit verbundene Kostenfrage zu klären.

Die neue Fassung des **§ 52d Abs. 2 LVwG** „Die obersten Landesbehörden führen ihre Akten seit dem 1. Januar 2020 angelegten elektronisch und bearbeiten ihre Vorgänge elektronisch“) ist sprachlich etwas verunglückt und sollte überarbeitet werden. Sie zeigt zudem ein Dilemma auf: Die Vorschrift ist „nachrichtlich“ formuliert, die bisherige gesetzliche Fristsetzung für die

Einführung zum 31. Dezember 2017 wurde mangels Sanktion teilweise nicht beachtet, die Umsetzung wurde erst seit Januar 2020 abgeschlossen. Eine „nachrichtliche“ Darstellung des Umsetzungsstandes ist aber in Normen ungewöhnlich und sollte vermieden werden. Zudem fehlt im vorgeschlagenen Gesetzestext die in der Begründung erwähnte – im Hinblick auf die Digitalisierungsziele zu begrüßende – Neuregelung des § 52 d Absatz 2 Satz 2 mit dem Ziel, in den nachgeordneten Bereichen der Landesverwaltung die verpflichtende elektronische Aktenführung und Vorgangsbearbeitung bis zum 1. Januar 2023 anzuordnen.

Die Ergänzung des **§ 52e LVwG** um eine Soll-Vorschrift zur Verwendung optischer Zeichenerkennung (OCR) erscheint sinnvoll, wenn sie als zusätzliches Hilfsmittel gemeint ist. Über OCR lässt sich allerdings kein rechtsverbindlicher Text erstellen .

Die Regelungen zu den **Ersatzverkündungen** in **§ 60 LVwG neu** sind sinnvoll, wie sich gerade in Pandemiezeiten erwiesen hat. Wichtig ist, die Verkündungsregelungen zukünftig so abzufassen, dass nur großen Ausnahmefällen noch eine Papierverkündung in Betracht kommt. Dies gilt auch und gerade für die (elektronische) Verkündung von Gesetzen. Insoweit reicht die vorgeschlagene Änderung des **§ 329a LVwG neu** nicht weit genug-

Die vorgeschlagene **Einfügung der Absätze 2a und 2b in § 110 LVwG** begründet der Gesetzentwurf mit der Anpassung an § 9 OZG. Die in der Begründung für das Anpassungserfordernis angegebene Begründung – die letztlich auf Martini DÖV 2017,443,449 zurückgeht – ist allerdings umstritten:

„ Angesichts der ‚nicht allumfassenden Gesetzgebungskompetenz‘ für die elektronische Kommunikation in dem Portalverbund bei Verwaltungsverfahren ist § 9 OZG so auszu-legen, dass die Vorschrift des § 9 OZG nur für die Ausführung von Bundesgesetzen als eigene Angelegenheit der Länder (Artikel 84 GG), aber nicht auch für Verwaltungs-verfahren nach Landesrecht gilt. Demzufolge sind die Länder aufgefordert, eine Entsch-eidung darüber zu treffen, ob sie eine vergleichbare Regelung im Landesrecht schaffen wollen. Diese Auffassung wird gedeckt durch die Entstehungsgeschichte des OZG, wel-ches auf die Regelung des Ablaufs von Verwaltungsverfahren, nicht aber auf die Wirk-samkeit behördlichen Handels im Sinne des Verwaltungsfahrensrechts gerichtet ist“.

Andere Autoren vertreten die Ansicht, dass das OZG durchaus auch die Landesverwaltung ein-schließlich der Kommunalverwaltung adressiert (Herrmann/Stöber, NVwZ 2017, 1401, 1403).

Jedenfalls ist dem Gesetzentwurf zuzustimmen, wenn er eine Übertragung des Inhalts des § 9 OZG in das schleswig-holsteinische Recht vornimmt, und sei es auch nur, um insoweit eine Klarstellung zu bewirken.

Angesichts der Erfahrungen aus der Pandemie sollte die Chance der Ergänzung des LVwG auch dazu genutzt werden, die Möglichkeiten des Einsatzes von Videokonferenzen innerhalb eines Verwaltungsverfahrens auszuweiten. Es bietet sich insoweit eine **Ergänzung der §§ 87 ff. LVwG** an.

3. Zu Art. 2 (Änderung des Landesfischereigesetzes)

Die vorgesehene Regelung zur Ersetzung des Unterschriftenerfordernisses ist zu befürworten. Generell sollte erwogen werden, alle durch Landesrecht angeordneten Schriftformerfordernisse *uno actu* zu streichen bzw. in elektronische Surrogate zu überführen und lediglich eine (dann explizit erforderliche) Wiedereinführung der Schriftform vorzusehen, wenn eine solche Schriftform zwingend erforderlich ist. Die bisherige Gesetzespraxis, Schriftformerfordernisse jeweils einzeln abzuschaffen, hat sich nicht bewährt, weil damit das Ziel eines möglichst umfassenden Verzichts auf das Schriftformerfordernis nicht erreicht wird.

4. Zu Art. 4 (Änderung des E-Government-Gesetzes)

Einige der vorgeschlagenen Erweiterungen des **EGovG** greifen inhaltlich Regelungen auf, die sich bereits in den E-Government-Gesetzen anderer Länder finden lassen.

Das gilt für die Pflicht zum behördenübergreifenden elektronischen Aktenaustausch, wie dies etwa in Art. 7 Abs. 2 BayEGovG oder § 10 Abs. 3 und 4 NDGI geregelt ist und nun auch in **§ 3 Abs. 3 und 4 EGovG neu** normiert werden soll. Wenn Anforderungen an den Übertragungsweg festgelegt werden („...sind dem Risiko entsprechend gesicherte Übertragungswege zu nutzen, die dem Schutzbedarf für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen Rechnung tragen“), so ist das zu begrüßen, wobei die Herausforderung in der Verwaltungspraxis darin liegt, eine Risikoabschätzung vorzunehmen und den Schutzbedarf im Einzelnen zu analysieren. Obwohl etwa die europäische eIDAS-Verordnung auch von Vertrauens-Schutzniveaus spricht, fehlt es an einer verwaltungspraxistauglichen Übersicht für Schutzniveaus und den Schutzbedarf.

Die neu vorgesehene gesetzliche Festlegung der IT-Sicherheit in **§ 4 EGovG neu** ist erforderlich. Andere Länder haben dieses Thema z.T. wesentlich umfangreicher normiert – etwa Niedersachsen mit dem NDGI in 18 Paragraphen oder Bayern mit der 2017 erfolgten Novellierung des BayEGovG. Wiederum andere Länder (wie Sachsen) haben die ursprünglich im SächsEGovG niedergelegten IT-Sicherheitsvorschriften in ein eigenes Gesetz (Sächsisches Informationssicherheitsgesetz) eingegliedert, was allerdings dem Ziel einer größeren, landesübergreifenden Regulierungskohärenz nicht gedient hat.

Gemäß dem im Rechtsstaatsprinzip verankerten Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes bedürfen auch außerhalb der grundrechtlichen Gesetzesvorbehalte bestimmte Maßnahmen der

staatlichen Gewalt der Ermächtigung durch einfaches Gesetz. Die Maßnahmen zur Herstellung und Wahrung der IT-Sicherheit für die Verwaltungstätigkeit zählen hierzu. Die im Gesetzentwurf neu vorgesehenen **Absätze 2 bis 4 des § 4 EGovG neu** regeln die IT-Sicherheit im Wesentlichen durch Verweis auf „die von der Landesregierung beschlossene Informationssicherheitsleitlinie für die Landesverwaltung Schleswig-Holstein (IS-LL) in der jeweils gültigen Fassung“. Damit wird der Verpflichtung aus der vom IT-Planungsrat auf Grundlage des IT-Staatsvertrags verabschiedeten Leitlinie für die Informationssicherheit in der öffentlichen Verwaltung Rechnung getragen, die auch für die Länder – und damit auch für die Kommunen – verbindlich ist. Allein die verpflichtende Wirkung der neuen Regelung für die Kommunen rechtfertigt bereits die neue gesetzliche Bestimmung. Indem keine weiteren gesetzlichen Festlegungen erfolgen, soll offenbar der dynamischen Entwicklung der IT-Sicherheit Rechnung getragen und dem Nachteil einer eher starren gesetzlichen Detailregelung vorgebeugt werden. Dem Vorbehalt des Gesetzes und der wachsenden Bedeutung des Themas der IT-Sicherheit entsprechend dürfte es allerdings noch mehr entsprechen, wenn der Gesetzgeber die wesentlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der IT-Sicherheit in der Verwaltung formuliert. Insoweit sind die vorgesehenen neuen Regelungen noch ausbaufähig.

Die in **§ 7 EGovG neu** vorgesehene Verpflichtung zum Einsatz von offenen Standards und offener Software ist zu begrüßen. Entsprechende Regelungen finden sich in anderen Ländern nur sehr selten. Allerdings schreibt auch § 4 ThürEGovG offene Standards und freie Software verbindlich fest. Aus den in der Begründung des Gesetzentwurfs von SH dargelegten Gründen hat die Festlegung solcher Standards für die zukünftige Fortentwicklung der Verwaltungsdigitalisierung viele Vorteile. Zu begrüßen ist auch, dass die vorgesehene Gesetzesregelung es nicht allein bei der abstrakten Forderung „offene Standards“ und „offene Software“ belässt, sondern weitere Maßgaben trifft.

Mit der in **§ 8 EGovG neu** vorgesehene Soll-Regelung für die – vollständigen oder teilweise – Automatisierung von verwaltungsinternen Prozessen und Personalverwaltungsprozessen und der Unterstützung der Beschäftigten der Landesverwaltung durch Automatisierungen bei der Aufgabenerledigung beschreitet der Gesetzentwurf Neuland. § 8 ist insoweit in engem Zusammenhang mit dem neu vorgeschlagenen **Artikel 12 (Gesetz über die Möglichkeit des Einsatzes von sich selbstständig weiterentwickelnden, datenbasierten Informationstechnologien bei öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit (IT-Einsatz-Gesetz – ITEG))** zu sehen, also den Detailregelungen für den Einsatz von KI. Schließlich ist auch noch der geltende **§ 106a LVwG** zu beachten, wonach ein Verwaltungsakt „vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden (kann), sofern dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist und weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht“. Die Aufteilung der Regelungen zu Automatisierungstechniken in der Verwaltung auf drei Gesetze erscheint nicht glücklich, denn sie erschwert die Rechtsanwendung.

Üblich und sinnvoll ist die in **§ 9 EGovG neu** vorgesehene Umsetzungsregelung im Hinblick auf die Standardisierungsbeschlüsse des IT-Planungsrats, da eine entsprechende Verpflichtung bereits aus dem IT-Staatsvertrag abzuleiten ist.

Der Regelungsvorschlag in **§ 10 EGovG- neu-**, wonach in einem im Formular vorgesehenen Unterschriftsfeld nicht bereits die Anordnung der Schriftform zu sehen ist, orientiert sich an ähnlichen Regelungen, die sich bereits in anderen E-Government-Gesetzen finden.

Auch die Formulierung von Basisdiensten in **§ 12 EGovG neu-** orientiert sich an ähnlichen Regelungen in anderen E-Government-Gesetzen und weitet solche Basisdienste aus. Das ist zu begrüßen, denn es sorgt für eine besser verwendbare, kostengünstige IT- Infrastruktur. Der erforderliche Effizienzgewinn durch Festlegung der Basisdienste ist nur erreichbar, wenn – wie in Art. 12 Abs. 3 EGovG vorgesehen – auch eine Nutzungsverpflichtung normiert wird. Auch die Beitrittsmöglichkeit etwa der Kommunen zur Nutzung eines Basisdienstes ist zu begrüßen. Eine Beitrittspflicht würde wahrscheinlich schwer mit der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie vereinbar sein.

5. Zu Art. 5 (Änderung des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein)

Die Ergänzungen des **Informationszugangsgesetzes durch Artikel 5** sind zu begrüßen. Die Änderungen sind teilweise aufgrund der zwischenzeitlich in Kraft getretenen DSGVO und deren unmittelbarer Anwendung sowie der in der Folge vorgenommenen Anpassungen im Landesdatenschutzrecht erforderlich geworden. Zu begrüßen ist auch die Einführung eines selbständigen Amtes der oder des Landesbeauftragten für Informationsfreiheit sowie der (Neu-) Definition der Aufgaben.

6. Zu Art. 10 Gesetz über offene Daten der Träger der öffentlichen Verwaltung (Offene-Daten-Gesetz- ODaG)

Einem insgesamt noch besseren Verständnis der Möglichkeiten der Zurverfügungstellung von Informationen der Verwaltung für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen hätte allerdings gedient, wenn aus dem **Informationszugangsgesetz** und dem neuen **Offene-Daten-Gesetz** eine gemeinsame gesetzliche Regelung erarbeitet worden wäre.

Mit dem neuen Open-Data-Gesetz soll der freie und ungehinderte Zugang zu allen nicht schützenswerten, unbearbeiteten Daten der Träger der öffentlichen Verwaltung gestärkt werden, durch ein landesweit einheitliches und interoperables Datei- und Datenmanagement eine Dateninfrastruktur und eine zeitgemäße Form der digitalen Daseinsvorsorge für Gesellschaft, Wissenschaft und Forschung sowie Wirtschaft und damit eine Basis für eine erfolgreiche und umfassende Digitalisierung öffentlicher Stellen geschaffen werden.

Auch wenn das Ziel des neuen Offene Daten Gesetzes, Daten in größtmöglichem Umfang bereitzustellen, ausdrücklich begrüßt wird, so reichen die inhaltlichen Maßgaben jedoch nicht weit genug. So sollten die geplanten Ergänzungen des § 12a Abs. 9 EGovG (Bund) durch das Zweite Open-Data-Gesetz und Datennutzungsgesetz (Entwurf des Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes und zur Einführung des Gesetzes für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors, BR –Drs. 141/21) zum Vorbild für die Regelung in Schleswig-Holstein genommen werden. In diesem Zusammenhang erscheint es auch ratsam, die Landesministerien zur Einrichtung sogenannter Open-Data-Koordinatoren zu verpflichten.

Ähnlich wie der Bund will der Gesetzentwurf für Schleswig-Holstein in **§ 2 Abs. 2 ODaG** und in **§ 4 Abs 2 Satz 3 ODaG** subjektive Ansprüche auf Bereitstellung unbearbeiteter Daten sowie auf die Einrichtung von besonderen Schnittstellen oder anderen technischen Zugangsformen sowie einen Anspruch auf bestimmte zeitliche oder mengenmäßige Bereitstellungen von Daten ausschließen. Zu dem entsprechenden Ausschluss von Ansprüchen durch das geplante Bundesgesetz hat bereits Henriette Litta (<https://netzpolitik.org/2021/2-open-data-gesetz-die-groesste-chance-wurde-nicht-ergriffen/>) darauf hingewiesen, dass damit eine große Chance nicht ergriffen wird. Ohne einen solchen Anspruch ist zu befürchten, dass die Daten nur viel zu langsam und zögerlich bereitgestellt werden.

7. Zu Artikel 12 (Gesetz über die Möglichkeit des Einsatzes von sich selbständig weiterentwickelnden, datenbasierten Informationstechnologien bei öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit – IT-Einsatz-Gesetz -ITEG)

Mit dem neuen Gesetz unter einem sehr sperrigen Titel soll offenbar eine rechtliche Grundlage für den Einsatz von Künstlicher Intelligenz in der Verwaltung gesetzt werden. Der Begriff „Künstliche Intelligenz“ hat in der Wissenschaft sehr unterschiedliche Definitionen erfahren. Deshalb bemüht sich der Gesetzentwurf um eine eigenständige Formulierung, die allerdings letztlich Zweifel über das, was gemeint ist, nicht völlig auszuschließen vermag.

Auch wenn das Anliegen, erstmals in Deutschland zum KI-Einsatz in der Verwaltung gesetzliche Regelungen zu treffen¹, zu begrüßen ist, so erscheinen doch die vorgesehenen gesetzlichen Formulierungen nicht ausgereift. Insbesondere nachdem die EU-Kommission am 21. April 2021 einen Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz vorgelegt hat (COM(2021) 206 final) <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52021PC0206&from=EN>,) wird man auf Landesebene ohne

¹ Christian Djefal, Normative Leitlinien für künstliche Intelligenz in Regierung und öffentlicher Verwaltung, (2018), <https://www.oeffentliche-it.de/documents/10181/76866/19+Djefal+-+Normative+Leitlinien+%C3%BCr+k%C3%BCnstliche+Intelligenz.pdf>, abgerufen am 29.07.2021.

Berücksichtigung des zukünftig sich abzeichnenden unmittelbar anwendbaren EU-Rechtsrahmens kaum mehr eigenes Recht setzen können. Jedenfalls wird eine solche Normsetzung nicht nachhaltig wirken, weil bald eine Kollision mit dem unmittelbar und vorrangig anwendbaren EU-Recht droht.

Die im Entwurf für das IT-Einsatz-Gesetz vorgesehenen Regelungen verwenden zudem zwar in der Informatik bekannte Begriffe („Robustheit“, „Resilienz“), die aber im juristischen Kontext bisher noch keine Rolle spielten und daher definitionsbedürftig sind. Daher sollten die Regelungen in **§ 10 ITEG** auch zur inhaltlichen Begriffsdefinition genutzt werden. Auch die in **§ 1 Abs 2 ITEG** benannten Prinzipien „Fairness“ und „gesellschaftliches und ökologisches Wohlergehen“ sind im Hinblick auf den juristischen Inhalt ohne gesetzliche Definition nur schwer fassbar.

Wenn vom „Einsatz von sich selbstständig weiterentwickelnden, datenbasierten Informationstechnologien“ in den **§§ 1 und 2 ITEG** gesprochen wird, bleibt unklar, ob deren Einsatz *innerhalb vollautomatisch arbeitender Systeme* gemeint ist oder auch eine *Entscheidungsunterstützung* (menschlicher) Verwaltungsmitarbeiter reguliert werden soll (§ 2 Abs. 2). Diese Unterscheidung wäre wesentlich. Denn kommt KI nur zur Entscheidungsunterstützung zur Anwendung, wäre der Einfluss der KI auf das Entscheidungsergebnis weit geringer als bei einer KI-getriebenen automatischen Entscheidung. Die Definition der Automationsstufen in **§ 3 ITEG** bleibt insoweit ohne klare Relevanz für die Normierung in **§ 2**, denn die Zuordnung zur jeweiligen Stufe in § 3 soll gemäß § 5 (nur) zur Beurteilung von Risiken sowie für die Auswahl geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen nicht zur generellen Zulässigkeitsentscheidung herangezogen werden.

So bleibt letztlich unklar, ob beim Erlass eines Verwaltungsakts, bei dem ein Ermessen oder ein Beurteilungsspielraum besteht, der Einsatz von KI durchgehend verboten werden soll oder lediglich dann, wenn dies zu einer automatisierten Entscheidung führt. Und welche Bedeutung kommt bei einer automatisierten Entscheidung der „menschlichen Aufsicht“ im Sinne des **§ 7 Abs. 1** zu? Wie wird diese menschliche Aufsicht ausgeübt? Und handelt es sich – bei entsprechender „menschlicher Aufsicht“ noch um eine automatisierte Entscheidung? Sehr unklar ist insoweit auch der Inhalt von **§ 7 Abs. 2**: „Entscheidungen einer öffentlichen Stelle, die auf dem Einsatz sich selbstständig weiterentwickelnden, datenbasierten Informationstechnologien beruhen oder maßgeblich von diesen vorbereitet wurden, können durch zuständige Beschäftigte abgeändert werden.“ Wenn Entscheidungen ohne ein entsprechendes Abänderungsverfahren abgeändert werden dürfen, handelt es sich dann überhaupt um „Entscheidungen“ oder nur um eine „Entscheidungsvorbereitung“?

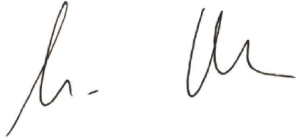
Der Ausschlussgrund in **§ 2 Abs. 2 (2) ITEG neu** „bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der Beurteilungen der Persönlichkeit, der Arbeitsleistung, der physischen und psychischen Belastbarkeit, der kognitiven oder emotionalen Fähigkeiten von Menschen, der Erstellung von Prognosen über die Straffälligkeit einzelner Personen oder Personengruppen“ ist in der Reichweite auch nicht völlig klar. Darf beispielsweise KI zum Einsatz gebracht

werden, um in einem Bewerbungsverfahren für eine Personalstelle in einer Verwaltungsbehörde schriftliche Bewerbungsunterlagen auszusortieren durch automatische Analyse bestimmter Qualifikationen (Prüfungsnoten, Textanalysen zur Bewertung von sprachlichen Fertigkeiten oder anhand eines Vergleichs mit erfolgreichen bzw. nicht erfolgreichen Bewerbungen der Vergangenheit – was diskriminierende Wirkung erzeugen könnte)?

Schließlich sind im Anwendungsbereich der Datenschutzgrundverordnung noch detaillierter die Vorgaben des Art. 22 DSGVO zu beachten, der nur mit den dort vorgesehenen Maßgaben automatisierte Entscheidungen im Einzelfall zulässt. Das Landesrecht darf dabei insbesondere den in Art. 22 Abs.2 (b) DSGVO vorgesehenen Spielraum für nationale Regelungen nicht überschreiten und keine parallele Regelung treffen.

Zur eventuellen Erörterung von Rückfragen zu den vorgenannten Anmerkungen steht das NEGZ zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Wilfried Bernhardt
für den Vorstand des Nationalen E-Government Kompetenzzentrums e.V. (NEGZ)